

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Januar 1881.

1.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 6. Januar 1881,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-
mannschaft im Jahre 1881.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (N.-G.-Bl. N. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten December 1881 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt, und zwar: für die Stadt Triest mit zweiunddreißig Kreuzern (32) und für die übrigen Marschstationen des Küstenlandes mit zweiundzwanzig Kreuzern (22.)

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 22. December 1880, Bl. ¹⁸⁷⁷⁷/₄₅₉₀ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Preis m. p.

